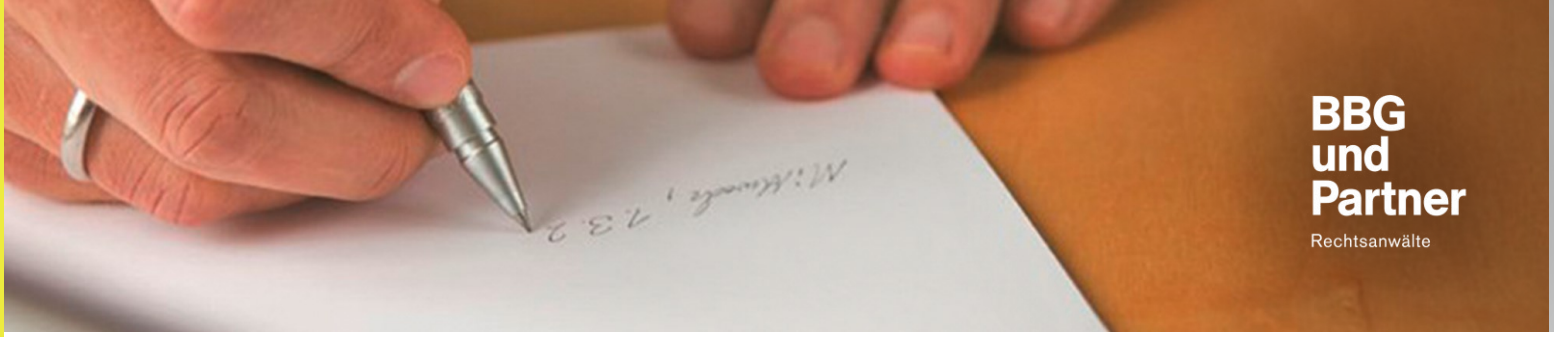

Update Vergaberecht

Keine Einsicht in Wertung des eigenen Angebots nach IFG

VG Ansbach, Urteil vom 05.04.2022 – 14 K 20.01132

Ein Bieter (K) hatte in einem von der Beklagten (B) durchgeführten Vergabeverfahren Angebote auf verschiedene Lose abgegeben. K war in keinem Los erfolgreich und hatte B aufgefordert, ihm die Gründe für die Ablehnung seiner Angebote mitzuteilen. Die Antwort der B stellte K nicht zufrieden, da B keine Gründe für die Bewertung der einzelnen Wertungskriterien mitgeteilt hatte. K begehrte daraufhin Einsichtnahme in die Bewertung seiner Angebote nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Nach Ablehnung seines Antrags erhob er Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Ohne Erfolg! Ein Anspruch auf Informationszugang scheitere an § 3 Abs. 4 IFG. Diese Regelung schließt einen Informationsanspruch aus, wenn in anderen Rechtsvorschriften Geheimhaltungsgründe geregelt sind. Bei der Vertraulichkeitsregelung in § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV handele es sich um eine Vorschrift in diesem Sinne. Sie erstrecke sich auch auf die von K begehrten Informationen. Denn sie erfasse ausdrücklich auch die Zeit nach Abschluss des Vergabeverfahrens und die Dokumentation über die Angebotswertung. Vertraulichkeit im Sinne der Regelung bedeute, dass dem Auftraggeber jedwede Weitergabe vertraulicher Informationen untersagt sei. Die Regelung diene auch nicht ausschließlich dem Schutz der Angaben anderer Bieter. Vielmehr solle auch verhindert werden, dass Bieter aus einem abgeschlossenen Vergabeverfahren Vorteile gegenüber Konkurrenten in künftigen Vergabeverfahren erlangten. Auch eine einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV dahingehend, dass die Dokumentation über Öffnung und Wertung von Angeboten gegenüber dem jeweiligen Bieter nicht vertraulich zu behandeln sei, ließe sich nicht mit Sinn und Zweck der Vorschrift begründen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung gibt Hinweise zur Auslegung von § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV und stützt die Vertraulichkeit von Informationen eines Vergabeverfahrens. Auftraggeber sollten ein Auskunftsersuchen nach dem IFG gleichwohl nicht pauschal zurückweisen. Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 15.12.2020 (wir berichteten) einen Auskunftsanspruch zwar ebenfalls wegen § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV verneint. Es führte aber auch aus, dass ein Anspruch nach dem IFG gleichwohl nicht immer ausgeschlossen sei. Es sei vielmehr stets eine Einzelfallprüfung erforderlich. Streitigkeiten mit Bietern über die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes könnten gegebenenfalls aber auch dadurch vermieden werden, dass ihnen im Rahmen der Mitteilung nach § 134 Abs. 1 GWB die entsprechenden Gründe mitgeteilt werden.